

## **Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (08. April 2022)**

### **Besonderheiten beim Familiennachzug aus Afghanistan**

1. Eilrechtsschutz – Sondertermine – Beschleunigung von Verfahren: Kernaussagen der Rechtsprechung des VG Berlin und des OVG BB seit August 2021
  - a) Vorsprache bei deutscher Auslandsvertretung ist zur Identitätsklärung grundsätzlich erforderlich
  - b) Keine Ausnahme vom Grundsatz der Vorsprache unter allgemeiner Bezugnahme auf ein Organisationsversagen
  - c) Keine Ausnahme wegen besonderer Gefährdung, wenn alle anderen (vergleichbar) der gleichen Gefährdung ausgesetzt sind
  - d) Beantragung von Sonderterminen bei den deutschen Auslandsvertretungen – Konkretisierung einer besonderen Gefährdung
2. Nachzug sonstiger Familienangehöriger gem. § 36 Abs. 2 AufenthG
3. Nachzug zu Familienangehörigen mit Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 3 AufenthG
4. Aufnahme aus dem Ausland gem. § 22 AufenthG

Viele der DRK-Suchdienst-Beratungsstellen in Deutschland leisten täglich qualifizierte und unterstützende Beratung und Begleitung für die vielen Menschen, welche vor dem bewaffneten Konflikt in der Ukraine fliehen.

Zeitgleich sind die Beratungsstellen nach wie vor mit ungelösten Herausforderungen im Zusammenhang mit Fluchtbewegungen aus anderen Ländern bewaffneter Konflikte und politischer Gewalt und den daraus folgenden Fragen der Wiederherstellung der Familieneinheit weltweit konfrontiert.

Zu nennen sind z.B. die zahlreichen Schwierigkeiten beim Familiennachzug afghanischer Menschen zu ihren in Deutschland mit internationalem Schutzstatus lebenden Familienangehörigen, deren Überwindung sich nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan am 15. August 2021 umso dringlicher darstellt:

Lange Wartezeiten von durchschnittlich zwei und mehr Jahren auf einen ersten Vorsprachetermin zwecks Beantragung des Visums zum Familiennachzug bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen in Pakistan oder Indien, zum Teil fehlende Möglichkeiten, die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen legal erreichen zu können, missverständliche Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei deutschen Auslandsvertretungen in angrenzenden Ländern, Unklarheiten bezüglich möglicher und zumutbarer Dokumentenbeschaffung unter den Taliban u.v.m..

Das Verwaltungsgericht Berlin (im Folgenden: VG Berlin) sowie als Folgeinstanz das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (im Folgenden: OVG BB) beschäftigte sich seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 in mehreren Eilverfahren mit drängenden rechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang. Die juristische Sprache, in der dies geschieht, ist zum Teil schwer erträglich in Anbetracht der verzweifelten Situation, in der sich die Familien aus Afghanistan befinden. Die Kenntnis der Kernaussagen zu den einzelnen

Themenkomplexen, auch wenn die Entscheidungen für die Antragstellenden erfolglos blieben,<sup>1</sup> ist jedoch für eine qualifizierte und hilfreiche Beratung der Familien unerlässlich.

Die vorliegende DRK-Suchdienst-Fachinformation konzentriert sich auf die Eilrechtsprechung des VG Berlin und des OVG BB insbesondere im Hinblick auf den Familiennachzug afghanischer Menschen zu Angehörigen mit internationalem Schutzstatus und den daraus für die Beratungspraxis entstehenden Beratungsansätzen.

#### Vorab:

- Ein mögliches Absehen von den jeweiligen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen bei den einzelnen Fallkonstellationen – z.B. vom Erfordernis „in der Regel Lebensunterhaltssicherung“ – ist nicht Thema dieser Fachinformation. Die Kenntnis wird vorausgesetzt.<sup>2</sup>
- Für eine Beratung hinsichtlich der in dieser Fachinformation behandelten Nachzugskonstellationen ist die Kenntnis aktueller menschenrechtlicher Berichte zur Situation besonders gefährdeter Menschen in Afghanistan von Vorteil, siehe 1. d).
- Blau markierte Bezugnahmen sind jeweils mit dem entsprechenden Link hinterlegt.
- Rechtsprechung, welche noch nicht veröffentlicht wurde, kann auf Anfrage in anonymisierter Form durch die Gerichte übersandt werden.

#### **Generelle Praxishinweise:**

Auch wenn unter den gegebenen rechtlichen Möglichkeiten bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls ein zeitnahes erfolgreiches Familiennachzugsverfahren in der Beratungssituation nicht vermittelt werden kann, können und sollten Sie die Ratsuchenden auf folgende Punkte hinweisen, um einer bodenlosen Verzweiflung vorzubeugen:

- Weisen Sie darauf hin, dass auf Grundlage des Koalitionsvertrages der neuen Bundesregierung Bundes- und/ oder Landesaufnahmeprogramme für Menschen aus Afghanistan aufgesetzt werden (sollen), wodurch neue Möglichkeiten der Einreise zurück gebliebener Familienangehöriger entstehen werden. Halten Sie die diesbezüglichen Entwicklungen im Blick.
- Vermitteln Sie Hinweise und die Möglichkeit, selbst aktiv zu werden, um aktuell bestehende Zufluchts- und/oder Unterstützungsangebote für gefährdete und/oder allein zurückgebliebene Familienmitglieder in Afghanistan herauszufinden und diese an die Angehörigen weiterzuvermitteln, z.B. über eine Kontaktaufnahme zu [ICRC](#), [UNHCR](#), [UNICEF](#) (Kinder), [Medica Mondiale](#) (Frauen)
- Weisen Sie auf die Wichtigkeit hin, regelmäßigen Kontakt zu den Familienangehörigen beizubehalten und einem Kontaktabbruch vorzubeugen (siehe z.B. [Safety Tips For Families](#) des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz)

<sup>1</sup> Stattgebende, rechtskräftige Eilbeschlüsse sind der Verfasserin nicht bekannt geworden. Stattgebende Beschlüsse der ersten Instanz in Eilverfahren der ersten Zeit nach Machtergreifung der Taliban wurden in der zweiten Instanz aufgehoben.

<sup>2</sup> Von der je nach Fallkonstellation in der Regel notwendigen Lebensunterhaltssicherung kann abgesehen werden, wenn besondere, atypische Umstände vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, oder die Erteilung des Aufenthaltstitels muss aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Art. 6 GG oder im Hinblick auf Art. 8 EMRK geboten sein, z.B. weil die Herstellung der Familieneinheit im Herkunfts- oder Drittland nicht möglich ist ([BVerwG-Urteil vom 30.04.2009 \(1 C 3.08 Rn. 13\)](#)).

**1. Eilrechtsschutz – Sondertermine – Beschleunigung von Verfahren:  
Kernaussagen der Rechtsprechung des VG Berlin und des OVG BB seit August 2021**

Gerichtliche Eilverfahren (alternative Begriffe: Einstweiliges Anordnungsverfahren, vorläufiger Rechtsschutz) nehmen die sogenannte Hauptsachentscheidung (hier: Erteilung des Visums) unter Überspringen der Gesamtdauer des an sich vorgesehenen Visaverfahrens – Verwaltungsverfahren vom Zeitpunkt der Beantragung eines Termins zur Vorsprache bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung bis zur Entscheidung und eventueller Rechtsmittel im Fall der Ablehnung des Visums – vorweg (Vorwegnahme der Hauptsache).

Die grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist jedoch zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise dann geboten, wenn

- a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Anordnungsanspruch) und
- b) dem Rechtsschutzsuchenden ohne die Eilentscheidung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Anordnungsgrund).

Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund müssen für ein Eilverfahren vorliegen und sind daher beim Zusammentragen der wesentlichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

In den Fällen, die den nachfolgend zusammengefassten Eilentscheidungen des VG Berlin und des OVG BB zu Grunde lagen, hatten die Antragstellenden noch keinen Vorsprachetermin bei einer deutschen Auslandsvertretung erhalten bzw. konnten einen solchen auf Grund der Entwicklungen in Afghanistan nicht wahrnehmen.

Folgende **Kernaussagen** sind den vorliegenden, ausgewerteten Entscheidungen zu entnehmen<sup>3</sup>:

**a) Vorsprache bei deutscher Auslandsvertretung ist zur Identitätsklärung grundsätzlich erforderlich**

Unabhängig davon, dass ein Visumantrag zum Familiennachzug auch formlos gestellt werden kann, setze jede Entscheidung über die Visaerteilung grundsätzlich eine vorherige persönliche Vorsprache der Antragstellenden bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder der von ihr bestimmten Stelle voraus, um die erforderlichen Erkenntnisse über die Identität zu gewinnen. Hierzu gehören während der Vorsprache die Befragung, die Abnahme biometrischer Daten, die Einsicht in die Originaldokumente und eine eventuelle Begutachtung der Echtheit der Urkunden. Andernfalls könne die Identität nicht als geklärt angesehen werden.

<sup>3</sup> VG Berlin, B.v. 10.09.2021 (VG 15 L 337/21 V) und OVG BB, B.v. 10.12.2021 (OVG 6 S 32/21), Frau mit vier minderjährigen Kindern – Zuzug zu Vater und Ehemann mit Flüchtlingsanerkennung; VG Berlin, B.v. 29.10.2021 (VG 36 L 320/ 21 V) und OVG BB, B.v. 10.12.2021 (6 S 47/21), Frau Nachzug zu Ehemann mit Flüchtlingsstatus; Genauso: VG Berlin, B.v. 11.01.2022 (VG 21 L 640/21 V); VG Berlin, B.v. 01.12.2021 (VG 32 L 198/21) und OVG BB, B.v. 03.02.2022 (OVG 6 S 56/21), Ehepaar mit Kindern zu Verwandten; VG Berlin, B.v. 11.01.2022 (VG 21 L 640/21 V) Frau mit neugeborenem Kind zu Ehemann und Vater, Wartezeit auf Vorsprache über 2 Jahre.

Eine einmalige Vorsprache bei Abholung des Visums nach vorheriger Übermittlung von Kopien und Scans der notwendigen Dokumente ersetze die Vorsprache bei Antragstellung zur Klärung der Identität nicht.

Die Überprüfung der Echtheit der Dokumente aus Afghanistan geschehe zwar lediglich in einem „Notverfahren“. Auch eine Überprüfung im „Notverfahren“ setze aber die Vorlage der Identitätspapiere selbst und nicht bloßer Kopien voraus.

**b) Keine Ausnahme vom Grundsatz der Vorsprache durch Bezugnahme auf ein Organisationsversagen der Bundesrepublik Deutschland**

Auf das gesetzliche Erfordernis einer persönlichen Vorsprache sei nicht zu verzichten, solange nicht dargetan ist, dass die Bundesrepublik Deutschland es unterlassen habe, ihr zumutbare und mögliche Organisationsentscheidungen zu treffen und umzusetzen, um unter den aktuellen Umständen - die sie nicht zu vertreten hat - eine zeitnahe persönliche Vorsprache der Antragstellenden bzw. eine generelle Beschleunigung der Verfahren zu ermöglichen.

Die aktuell zu verzeichnende Wartezeit von rund zwei Jahren und etwas darüber halte sich (noch) im Rahmen der mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 GG zu vereinbarenden verfahrensbezogenen Trennungszeit nachzugswilliger Mitglieder der Kernfamilie, wenn hierfür ein situationsgebundener Kapazitätsengpass der Auslandsvertretung verantwortlich sei, der nicht auf einem strukturellen Organisationsdefizit beruhe.

Strukturelle Organisationsdefizite seien jedoch im Hinblick auf die Bewältigung der Anträge auf Erteilung von Visa zum Zwecke des Familiennachzugs nicht festzustellen. Die Bundesrepublik Deutschland habe alles in ihrer Macht Liegende unternommen, um Engpässe zu verhindern. Hierzu gehörten insbesondere die Ausweitung und Aufstockung der räumlichen und personellen Kapazitäten bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen (Islamabad/Pakistan und Neu-Delhi/Indien).<sup>4</sup>

Mangelnde Möglichkeiten einer Einreise in die betreffenden Länder zwecks Vorsprache seien der Bundesrepublik Deutschland nicht anzulasten. Sie weise zutreffend darauf hin, dass es außerhalb ihrer Entscheidungsmacht liege, wen die indische (oder pakistanische, Anm.) Regierung zu welchen Bedingungen ins Land lasse.

Es würden zeitnah Sondertermine zur Vorsprache im Rahmen des Familiennachzuges vergeben, wenn besondere Umstände vorlägen, die auf eine besondere Notlage bzw. eine besondere Gefährdungssituation hindeuten und eine unverzügliche sachliche Prüfung des Visumbegehrens erforderten. Unter Darlegung der spezifischen Gefährdungssituation könne daher auf die Vergabe eines zeitnahen Sondertermins bei der deutschen Auslandsvertretung hingewirkt werden.

---

<sup>4</sup> Nicht berücksichtigt wurde im Hinblick auf mögliche organisatorische Verfahrensbeschleunigung – wie z.T. in anderen europäischen Ländern bereits praktiziert - die Schaffung von Alternativen zur persönlichen Vorsprache, wie z.B. Fern-Interviews (online), größere Flexibilität bezüglich der notwendigen Übergabe von Original-Dokumenten sowie Übersendung von Originaldokumenten auf dem Behördenweg oder in elektronischer Form, Sammeln biometrischer Daten durch die Nutzung der technischen Möglichkeiten und Angebote z.B. von UNHCR, wenn deren Niederlassungen für die Antragstellenden leichter zu erreichen sind, Beschleunigung der Antragsverfahren durch engere Kooperation mit Auslandsvertretungen anderer (europäischer) Länder und Nutzung derer Möglichkeiten (wie bereits durch Luxemburg, Estonia, Finnland and Spanien praktiziert).

**c) Keine Ausnahme wegen besonderer Gefährdung, wenn alle anderen (vergleichbar) der gleichen Gefährdung ausgesetzt sind**

Ein Hinweis auf die generelle Gefährdungssituation in Afghanistan genüge jedoch nicht. Es fehle in den zu entscheidenden Verfahren an der Darlegung von Umständen, die eine von der allgemeinen Situation der afghanischen Bevölkerung abweichende besondere Notlage der Antragstellenden belegen.

Die allgemeine Gefährdungssituation könne nicht dazu führen, eine einzelfallbezogene Notlage anzunehmen, die eine individuelle Bevorzugung der Antragstellenden durch Vergabe eines vorzeitigen Vorsprachetermins gebieten würde. Denn auch die übrigen in Afghanistan ansässigen Personen, die einen Visumantrag zum Familiennachzug nach Deutschland gestellt hätten, seien dieser Gefährdungslage ausgesetzt.

Insoweit dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine Bevorzugung der Antragstellenden innerhalb des Terminvergabesystems bei den begrenzten Kapazitäten der in Frage kommenden Auslandsvertretungen zu Lasten derjenigen Antragstellenden gehen würde, die einen zeitlich vorrangigen Visumantrag gestellt hätten.

Die schwierige Lage in Afghanistan gerade für Frauen (und Mädchen) nach der Machtübernahme durch die Taliban werde berücksichtigt. Allerdings treffe diese schwierige Situation auf andere nachzugswillige (Ehe-)frauen (und deren Kinder) ebenso und in gleichem Maße zu.

Dass die Antragstellenden unabhängig hiervon als Frau mit vier Kindern einer individuell beachtlich gesteigerten Gefährdung ausgesetzt seien, sei angesichts des Umstandes, dass sie sich in der Obhut ihres Vaters bzw. Großvaters in dessen Haus befänden, nicht glaubhaft gemacht. Es bedürfe einer individuellen Gefahr, die die Antragstellenden in beachtlicher Weise von der geschilderten allgemeinen Gefährdungslage abhebe.

Es bedürfe konkreter Anhaltspunkte, wenn sich auf eine mögliche Sippenhaft durch die Taliban auf Grund der Aktivitäten der Referenzperson mit Flüchtlingsstatus in Deutschland bezogen werde. Dies umso mehr, je länger die entsprechenden Aktivitäten, welche den Taliban bekannt geworden seien, zurückliegen.

**d) Beantragung von Sonderterminen bei den deutschen Auslandsvertretungen – Konkretisierung einer besonderen Gefährdung**

Grundsätzlich erfolgt die Bearbeitung der Registrierung für Vorsprachetermine nach Eingangsdatum. Auf Grund der Vielzahl gleich oder ähnlich gelagerter Fälle kann nach Auskunft des Auswärtigen Amtes nur in besonderen Fällen eine Priorisierung erfolgen. Hierzu gehören z.B.

- Eintretende Volljährigkeit und dadurch drohender Verlust eines Nachzugsanspruchs (in den entsprechenden Konstellationen)
- Kindeswohlgefährdung
- Zugehörigkeit zu einer „besonders gefährdeten Personengruppe“ und hierdurch gegebene individuelle Notlage

Anhaltspunkte für eine von der Rechtsprechung geforderten, über die allgemein bestehende Gefährdungssituation für bestimmte Menschengruppen hinausgehende besondere und individualisierbare Gefährdung können zum Beispiel der Aufzählung der Bundesrepublik Deutschland zu besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen zu Beginn der

Evakuierungsmaßnahmen entnommen werden. Hierunter zählte die Bundesrepublik Deutschland „besonders Gefährdete etwa aus Zivilgesellschaft, Medien, Kultur und Wissenschaft.“ (siehe [FAQ Afghanistan des Auswärtigen Amtes](#)).

Durch die sich in Bewegung befindenden Entwicklungen in Afghanistan werden je nach Erkenntnislage darüber hinaus Gruppen besonders gefährdeter Menschen fortlaufend aktualisiert werden, wozu die Einsichtnahme in entsprechende Berichte von Menschenrechtsorganisationen hilfreich sein kann (siehe z.B. entsprechende Berichte auf Ecoi: <https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/> ).

Auch das BAMF widmet seinen [Länderreport Nr. 48](#) der Situation von Frauen in Afghanistan von 1996 bis 2022 (Stand 01/22).

Amnesty international weist im aktuellen Bericht zur Lage in Afghanistan (Stand 01 | 2022) auch auf die besonders gefährdeten Gruppen der Menschenrechtsverteidigerinnen, Aktivistinnen, Journalistinnen, Mitarbeiterinnen des Gesundheitswesens und humanitärer Organisationen sowie Anwältinnen, Richterinnen und Staatsanwältinnen hin ([Amnesty International Report 2021/22; Zur weltweiten Lage der Menschenrechte; Afghanistan 2021](#)).

#### **Praxishinweise:**

Sollten Sie im Vorfeld einer Beratung zum Familiennachzug den Eindruck gewinnen, es könne sich bei den Nachziehenden um Menschen handeln, die zum Zeitpunkt der Beratung als besonders gefährdet einzustufen sind, können Sie die Ratsuchenden über die allgemeine Beratung zum Familiennachzug hinaus wie folgt unterstützen:

- Versuchen Sie vor einer Beratung die aktuellen Berichte zu besonders gefährdeten Menschen in Afghanistan einzusehen.
- Tragen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden möglichst viele Details einer über die allgemeine Gefährdung hinausgehenden, besonderen Gefährdung der nachziehenden Familienmitglieder zusammen, wobei Sie folgende Aspekte berücksichtigen können:
  - Zu welcher Gruppe besonders gefährdeter Menschen gehört das Familienmitglied?
  - Welche konkreten Aktivitäten und Tätigkeiten hat das Familienmitglied in diesem Zusammenhang entfaltet?
  - In welchem Zeitraum und bis wann war das Familienmitglied entsprechend aktiv?
  - Wie sieht die jetzige Situation des Familienmitglieds konkret aus (Versteck, Schutz, Lebensunterhalt)?
  - Gibt es weitere Familienmitglieder, die eventuell Schutz bieten können und falls nein, was ist mit diesen geschehen?
  - Aus welcher Region Afghanistans stammt das Familienmitglied, wo befindet es sich jetzt?
  - Liegen Kenntnisse über den Umgang der Taliban mit Menschen gleichen oder ähnlichen Hintergrunds vor? Sind den Ratsuchenden konkrete Fälle – z.B. aus der eigenen Familie oder der Nachbarschaft - bekannt? Gibt es hierüber Dokumente, Presseinformationen oder andere Berichte?
- Versuchen Sie, so viele Angaben als in dieser Situation möglich durch Dokumente zu untermauern.

- Sie können die Ratsuchenden darauf hinweisen, dass sie mit den oben beispielhaft aufgezählten Informationen versuchen können, Sondertermine für eine Vorsprache bei der deutschen Auslandsvertretung zu beantragen oder Sie beantragen selbst einen Sondertermin für Ihre/n Klientin/ Klienten.
- Sollten Sie es in Anbetracht der Dringlichkeit der Gefährdung für erforderlich halten, zusätzlich einen Eilantrag bei Gericht zu stellen, verweisen Sie auf eine Beratung und/ oder Beauftragung durch eine/n qualifizierte/n Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt.
- Achten Sie darauf, dass es nicht zu Widersprüchen mit den bisherigen Angaben der Referenzperson in den Verwaltungsvorgängen (z.B. Asylverfahren) kommt. Lassen Sie sich daher das Anhörungsprotokoll und den Asylbescheid vorlegen.
- Auch die Einsichtnahme in die entsprechenden Akte bei der Ausländerbehörde kann bei Zweifeln hilfreich sein.

## **2. Nachzug sonstiger Familienangehöriger gem. §36 Abs.2 AufenthG**

Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan betreffen viele Beratungsanfragen den Nachzug von in Afghanistan verbliebenen weiblichen Familienangehörigen: Mütter volljähriger Referenzpersonen, Schwestern, Nichten oder andere weibliche Familienangehörige, welche rechtlich zum Kreis der „sonstigen Familienangehörigen“ im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG zählen.

„Sonstigen Familienangehörigen“ kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden, wenn es zur „Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte“ erforderlich ist und alle weiteren Voraussetzungen (in der Regel auch die Lebensunterhaltssicherung) erfüllt sind. Der Begriff der "außergewöhnlichen Härte" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und im Falle eines gerichtlichen Klageverfahrens voll nachprüfbar. Es muss sich um eine Härte handeln, die über die allgemeine Härte hinausgeht, die jede Familie dadurch erlebt, dass ihre Mitglieder nicht zusammenleben können. Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger ist wegen der schwierigen Voraussetzungen eher die Ausnahme.

Der in Deutschland lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige muss derart auf die familiäre Lebenshilfe des oder der jeweils anderen angewiesen sein, dass sie ohne diese Unterstützung zwangsläufig eklatante Lebenseinschränkungen erfahren würden, die in ihrer Dimension eine Grundrechts- bzw. Menschenrechtsverletzung gleichkämen. Die benötigte familiäre Lebenshilfe darf sich zudem nur im Bundesgebiet erbringen lassen.

Durch die Rechtsprechung wurde der unbestimmte Rechtsbegriff „zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte“ dahingehend definiert, dass

- der schutz- oder beistandsbedürftige Familienangehörige allein ein eigenständiges Leben nicht führen kann sondern
- auf die Erbringung wesentlicher familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen ist und
- diese Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann.

Oft betrifft dies Situationen, in denen ältere, pflegebedürftige, schwer körperlich oder psychisch kranke oder gehandicapte Familienangehörige auf den familiären Beistand der

jeweils anderen Familienmitglieder angewiesen sind. Erforderlich ist auch, dass die familiäre Beistands- und Betreuungsgemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden kann. Der in unterschiedlichen Kulturen verschieden stark ausgeprägte Wunsch, zum Beispiel Pflegeleistungen vorrangig durch enge Familienangehörige zu erhalten, zu denen eine besondere Vertrauensbeziehung besteht, soll jedoch berücksichtigt werden.<sup>5</sup>

Eine „außergewöhnliche Härte“ im Sinne dieser Norm setze voraus, dass die Härte im Hinblick auf die Notwendigkeit der Herstellung oder Erhaltung der familiären Gemeinschaft besteht. Für die Berücksichtigung nicht familienbezogener, ausschließlich die allgemeine politische oder wirtschaftliche Lage im Herkunfts- oder Aufenthaltsstaat betreffender Gesichtspunkte im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der „außergewöhnlichen Härte“ sei grundsätzlich kein Raum.<sup>6</sup> Die „außergewöhnliche Härte“ muss insofern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles familienbezogen sein.

Im Fall des Nachzugsbegehrens eines Ehepaares mit Kindern aus Afghanistan zu ihren in Deutschland lebenden Verwandten wies das OVG BB darauf hin, dass allein der Verweis auf die humanitäre Krise in Afghanistan nicht genüge, um eine familienbezogene außergewöhnliche Härte zu begründen. Der Familienverband in Afghanistan könne sich gegenseitig unterstützen, möge es sich bei ihnen zum Teil auch um Frauen in einer extrem patriarchalischen Gesellschaftsstruktur handeln. Die Minderjährigen unter ihnen seien in der Obhut jener handlungsfähigen Erwachsenen. Die Bezugnahme der Antragstellenden auf die humanitäre Krise in Afghanistan führe auch deswegen nicht zur Annahme einer außergewöhnlichen Härte bei Verweigerung der Visa, weil sie nach eigenen Angaben über die Mittel und die Möglichkeit verfügten, ins Ausland wie etwa nach Islamabad zu fliehen und sich auf diesem Wege der von ihnen dargestellten Gefahren zu entziehen.“<sup>7</sup>

Im Einzelfall kann es jedoch zu Situationen kommen, in denen es zu einem Ineinandergreifen der Folgen einer humanitären, politischen oder menschenrechtlichen Krisensituation in einem Land auf die nachziehenden Familienmitglieder und der notwendigen Erbringung einer familienbezogenen Lebenshilfe kommen. Diesbezüglich ist auf die vorherige tatsächliche, über einen längeren Zeitraum gewachsene Bindung und Betreuungsgemeinschaft abzustellen und die familiäre Lebensgemeinschaft muss das geeignete und notwendige Mittel sein, um die „außergewöhnliche Härte“ zu vermeiden.<sup>8</sup>

Eine „außergewöhnliche Härte“ wurde daher z.B. bei der Wiederherstellung einer seit vielen Jahren unterbrochenen familiären Lebensgemeinschaft zwischen Pflgetochter (minderjährig) mit ihrer Pflegemutter mit internationalem Schutzstatus in Deutschland angenommen.

Der Beistand der Pflegemutter werde u.a. deswegen benötigt, weil die Pflgetochter bei einer Rückkehr nach Somalia - unabhängig von den allgemein dort bestehenden humanitären Bedingungen und Konflikten – der konkreten Gefahr einer Beschneidung ausgesetzt sei, so dass sie als schutzbedürftige Familienangehörige kein eigenständiges Leben führen könne und auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe gerade durch ihre im Bundesgebiet lebende Pflegemutter dringend angewiesen sei. Dies gelte umso mehr, als die erstinstanzliche Asylrechtsprechung insoweit in Bezug auf Somalia zum Teil von flüchtlingsrelevanter geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgehe.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> OVG BB, U.v. 27.02.2014 – OVG 2 B 12.12

<sup>6</sup> OVG BB, B.v. 25.01.2022 - OVG 3 S 87/21 (Somalia/ Kenia)

<sup>7</sup> OVG BB, B.v. 03.02.2022 - OVG 6 S 56/21 (Afghanistan)

<sup>8</sup> [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz](#), 36.2.1.2 und 36.2.2.0

<sup>9</sup> OVG BB, B.v. 21.10.2021, OVG 3 S 43/21; zuvor: VG 38 L 131/21 V Berlin (Pflgetochter, Familienverband, Schutz vor Beschneidung, Somalia)



Bei dem Versuch einer Übertragung dieser Rechtsprechung auf Afghanistan werden daher folgende Umstände konkret herausgearbeitet werden müssen:

- die konkrete Gefahr, in der sich z.B. das weibliche Familienmitglied nach der Machtübernahme durch die Taliban befindet,
- der Umstand, dass der vor dieser Gefahr Schutz und Lebenshilfe bietende Familienverband vor Ort nicht (mehr) besteht und daher
- die Betroffene allein kein eigenständiges Leben (mehr) wird führen können und
- die notwendige Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann.

Denkbar wäre z.B. Beispiel eine junge Frau, die gerade erst volljährig geworden ist und bisher in ihrer Herkunftsregion als nicht verheiratete Frau in ihrem gelebten Familienverband auch gegen Übergriffe durch die Taliban wie z.B. Zwangsverheiratung und folgende Vergewaltigungen geschützt wurde. Wenn diese junge Frau nunmehr auf Grund von Todesfällen im Familienverband und der Flucht aller weiteren Familienmitglieder nach Deutschland ohne Schutz bietende familiäre Vertrauensgemeinschaft verblieben ist, so würde dies insbesondere beim Fehlen effektiver anderer Schutz- und Überlebensmechanismen dazu führen, dass der notwendige familiäre Beistand nur durch die Familienangehörigen in Deutschland erfolgen kann.<sup>10</sup>

#### **Praxishinweise:**

Die Begründung eines Nachzugs „sonstiger Familienmitglieder“ i.S.v. § 36 Abs. 2 AufenthG ist schwierig und erfordert die Erhebung wesentlicher Detailangaben. Die rechtzeitige Einbeziehung der zuständigen Ausländerbehörde, welche dem Nachzug zustimmen muss, ist von Vorteil. Andererseits impliziert bereits der Umstand, dass es sich bei dieser Nachzugskonstellation um eine „außergewöhnliche Härtesituation“ handeln muss, dass ein mehrjähriges Zuwarten auf eine Entscheidung dem Vortrag des Vorliegens der Härte widersprechen kann. Scheuen Sie sich daher nicht, die Ratsuchenden rechtzeitig auf eine qualifizierte anwaltliche Vertretung hinzuweisen.

- Tragen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden möglichst viele Details zur Begründung des Vorliegens einer „außergewöhnlichen Härte“ zusammen, wobei Sie folgende Aspekte (beispielhaft) berücksichtigen können:
  - Darlegung konkreter und detaillierter Umstände, welche das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte – wie oben dargelegt – begründen können.
  - Darlegung der Umstände, durch welche die aktuell bestehende „außergewöhnliche Härte“ entstanden ist: wie war die Situation zuvor und wie stellt sie sich jetzt dar?
  - Konkrete Darlegung der Schutzbedürftigkeit durch die Familie und des Umstandes, dass ohne die familiäre Lebenshilfe ein eigenständiges Leben (in Würde) nicht möglich ist. Darlegung, dass die notwendige Lebenshilfe traditionell und im konkreten Einzelfall wegen der entsprechenden Vertrauensverhältnisse nur im Familienverband erbracht werden kann.
  - Darlegung der gewachsenen und (zuvor) gelebten familiären Schutz-, Lebens- und Beistandsgemeinschaft der Ratsuchenden und ihrer nachziehenden Familienmitglieder, welche allein die „außergewöhnliche Härte“ vermeiden kann.
  - Darlegung, dass die notwendige Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann: gibt es weitere Familienmitglieder, die Schutz bieten können und falls nein, was ist mit diesen geschehen?

<sup>10</sup> Rechtsprechung zu derartigen Fällen aus Afghanistan seit Machtübernahme der Taliban ist der Verfasserin nicht bekannt. Die in Fn. 9 angeführte Rechtsprechung kann jedoch für Nachzugsfälle aus Afghanistan genutzt werden.

- Darlegung des Fehlens anderer Lebenshilfe und Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. fehlende Zufluchtshäuser etc.)

- Versuchen Sie, so viele Angaben als in dieser Situation möglich durch Dokumente zu untermauern.
- Achten Sie darauf, dass es nicht zu Widersprüchen mit den bisherigen Angaben der Referenzperson in den Verwaltungsvorgängen (z.B. Asylverfahren) kommt. Lassen Sie sich daher das Anhörungsprotokoll und den Asylbescheid vorlegen.
- Auch die Einsichtnahme in die entsprechenden Akte bei der Ausländerbehörde kann bei Zweifeln hilfreich sein.

### 3. Nachzug zu Familienangehörigen mit Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 3 AufenthG

Menschen aus Afghanistan haben in der Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit oft keinen internationalen Schutzstatus, sondern die Anerkennung eines nationalen Abschiebungsverbots und damit einen Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten.<sup>11</sup>

Der Familiennachzug der Kernfamilie Ehegatten und minderjährige ledige Kinder zu ihren Angehörigen mit einem Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 3 AufenthG unterliegt – zusätzlich zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen wie in der Regel der Lebensunterhaltssicherung – der Besonderheit, dass er nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen des Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden darf (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

- Der Elternnachzug zu minderjährigen Kindern mit Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 3 AufenthG ist weder in § 29 Abs. 3 AufenthG noch in § 36 Abs. 1 AufenthG geregelt und richtet sich daher nach § 36 Abs. 2 AufenthG (siehe oben Nr. 2).

Nach der Gesetzesbegründung sollen beim Familiennachzug in diesen Fällen nicht allein die familiären Bindungen, sondern alle Umstände, die eine humanitäre Dringlichkeit begründen, für die Entscheidung maßgeblich sein ([BT DrS 15/420 vom 07. 02. 2003, Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz, S. 81.](#)).

Ein humanitärer Grund liege insbesondere vor, wenn die Familieneinheit auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann. Dies soll insbesondere bei Menschen anzunehmen sein, welche einen Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 3 AufenthG besitzen. Hier soll der Nachzug von Ehepartnern oder minderjährigen Kindern nur versagt werden, wenn einer der Familienangehörigen ein Daueraufenthaltsrecht in einem Drittland besitzt und die familiäre Lebensgemeinschaft auch dort gelebt werden könnte. ([Allg. VwV zum AufenthG vom 26.10.2009, 29.3.1.1](#))

<sup>11</sup> Mögliche Asylfolgeverfahren nach der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan bleiben hier außer Ansatz, da sich der Familiennachzug vor eventuell positivem, rechtskräftigem Abschluss dieser Verfahren weiterhin nach § 29 Abs. 3 AufenthG richtet.

Von dem Vorliegen eines humanitären Grundes ist danach insbesondere dann auszugehen, wenn die Herstellung der Familieneinheit im Ausland unmöglich oder unzumutbar ist. ([Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU, S. 24.](#))

Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Familiennachzugs von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern gem. § 29 Abs. 3 AufenthG zu Referenzpersonen mit einem Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 3 AufenthG:

- Bestehende Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit etc.
- Die Familie wurde durch die Flucht auseinandergerissen.
- Die familiäre Lebensgemeinschaft kann auf absehbare Zeit ausschließlich in Deutschland hergestellt werden, da ansonsten eine langanhaltende Trennung verursacht würde.
- Humanitäre Gründe in diesem Sinne stellen ein „weniger“ im Verhältnis zu der Voraussetzung der „dringenden humanitären Gründen“ für eine Aufnahme aus dem Ausland gem. § 22 Satz 1 AufenthG dar (siehe unten Nr. 4).

#### **Praxishinweise:**

In der Praxis werden die o.g. Vorgaben regelmäßig sehr restriktiv angewandt. Sie können in derartigen Familiennachzugsfällen neben der Darlegung der individuellen Nachzugsvoraussetzungen immer auch auf die oben angeführten Quellen hinweisen.

- Unterstützen Sie die Ratsuchenden dabei, möglich detailliert die konkrete Situation der Nachziehenden zu beschreiben und darzulegen: bestehen Gefahren für Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit etc. und wie stellen sich diese konkret dar?
- Legen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden die Umstände dar, welche zu einer Trennung der Familie führte.
- Legen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden dar, dass die familiäre Lebensgemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden kann. Hierzu gehört der Hinweis, dass eine Rückkehr der Referenzperson nach Afghanistan insbesondere nach der Machtergreifung durch die Taliban oder die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittland auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.
- Achten Sie darauf, dass es nicht zu Widersprüchen mit den bisherigen Angaben der Referenzperson in den Verwaltungsvorgängen (z.B. Asylverfahren) kommt. Lassen Sie sich daher das Anhörungsprotokoll und den Asylbescheid vorlegen.
- Auch die Einsichtnahme in die entsprechenden Akte bei der Ausländerbehörde kann bei Zweifeln hilfreich sein.

#### **4. Aufnahme aus dem Ausland gem. § 22 AufenthG**

Eine Aufnahme aus dem Ausland gem. § 22 AufenthG stellt keine Form des Familiennachzugs dar und besitzt Ausnahmecharakter. Eine Aufnahme wird in der Praxis äußerst selten gewährt. Ob in Zukunft eine weniger restriktive Handhabung erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Allerdings wird in Familiennachzugsfällen für den Fall einer beabsichtigten Ablehnung des Visums zum Zwecke des Familiennachzugs auf Grund fehlender gesetzlicher Voraussetzungen das Vorliegen von Gründen für eine Aufnahme gem. § 22 Satz 1 AufenthG mitgeprüft, wenn entsprechende Angaben zu den Besonderheiten des Einzelfalls im Antrag auf Familiennachzug vorhanden sind.

Zu unterscheiden ist zwischen einer Aufnahme von Menschen

- aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen gem. § 22 Satz 1 AufenthG

oder

- zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gem. § 22 Satz 2 AufenthG, wenn das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) oder eine vom BMI bestimmte Stelle die Aufnahme der Betroffenen ausdrücklich erklärt hat.

### **§ 22 Satz 1 AufenthG**

Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt voraus, dass sich der betreffende Mensch im Einzelfall in einer Notlage befindet, die es als ein Gebot der Menschlichkeit erfordert und rechtfertigt, ihn im Gegensatz zu anderen Menschen in vergleichbarer Lage aufzunehmen.<sup>12</sup>

Das entscheidende Kriterium, welches hier angesetzt wird, besteht im „Herausragen aus der Menge“ der ebenfalls betroffenen Schutzbedürftigen in vergleichbarer Lage (siehe hierzu auch oben Nr. 1. c)).

Gesichtspunkte, welche für eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen sprechen können, sind:

- das Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen individuellen Gefahr für Leib und Leben der Schutzsuchenden, Kindeswohlinteressen u.a.

und

- ein enger Bezug zu Deutschland (z.B. frühere Aufenthalte, besondere Kontakte zu Personen/ Organisationen, die ggf. Kosten für Aufenthalt/ Transport übernehmen würden, Familienangehörige in Deutschland etc.)

Eine Aufnahme aus völkerrechtlichen Gründen gem. § 22 Satz 1 AufenthG kann in Betracht kommen, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG oder anderen Spezialgesetzen nicht möglich ist und eine Aufnahmeverpflichtung aus Völkerrecht oder Völkervertragsrecht besteht.

Die Rechtsprechung eröffnete z.B. über die Voraussetzungen einer Aufnahme aus dem Ausland gem. § 22 Satz 1 AufenthG notwendige Ausnahmen von der 2 ½ jährigen kompletten Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 16.3.2018, welche ansonsten verfassungsrechtlich bedenklich gewesen sei. So könne die Bundesrepublik Deutschland dem Abwägungsgebot des Art. 6 GG und des Art. 8 EMRK sowie u.a. der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Verpflichtung zur Prüfung des Kindeswohls nachkommen.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz](#), 22.1.1.2

<sup>13</sup> BVerfG, B.v. 11.10.2017 (2 BvR 1758/17); VG Berlin, U.v. 7. November 2017 (VG 36 K 92.17 V)

Die inhaltlichen Voraussetzungen der dringenden humanitären oder völkerrechtlichen Gründe gem. § 22 Satz 1 AufenthG sind üblicherweise sehr viel schwieriger nachzuweisen als die oben unter Punkt 1 bis 3 dargelegten Voraussetzungen eines Familiennachzugs.

#### **Praxishinweise:**

- Seien Sie sich bewusst, dass eine sorgfältige und detaillierte Darlegung der Gründe für den Familiennachzug in den oben Nr. 1 bis 3 angeführten Fallkonstellationen – Vorzugstermine und Beschleunigung des Verfahrens wegen besonderer Gefährdung (Nr.1), außergewöhnliche Härte gem. § 36 II AufenthG (Nr.2), humanitäre oder völkerrechtliche Gründe gem. § 29 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG (Nr.3) – üblicherweise bereits mögliche Gründe für eine Aufnahme gem. § 22 Satz 1 AufenthG in sich tragen.
- Unterstützen Sie die Ratsuchenden daher bei der detaillierten Darlegung und Dokumentation erheblicher und unausweichlicher individueller Gefahren für Leib und Leben der Schutzsuchenden – Anhaltspunkte finden Sie in den Praxishinweisen zu Nr. 1, 2 und 3.
- Ein Antragsverfahren, welches sich allein auf eine Aufnahme aus dem Ausland gem. § 22 Satz 1 AufenthG stützen soll, wird - anders als beim Antrag auf ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs – nicht bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, sondern direkt beim Auswärtigen Amt eingeleitet, wo zunächst eine Vorabprüfung durchgeführt wird.<sup>14</sup>

#### **§ 22 Satz 2 AufenthG**

Die Aufnahme von Ortskräften aus Afghanistan erfolgt in Deutschland bereits seit 2013 über § 22 Satz 2 AufenthG. Das BMI erklärte nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan erneut die Aufnahme gem. § 22 Satz 2 AufenthG von Ortskräften sowie weiterer besonders gefährdeter Menschen aus Afghanistan, welche bis zu einem Stichtag eine Aufnahmezusage erhalten hatten. Inwiefern darüber hinaus die weitere Aufnahme besonders gefährdeter Menschen erfolgt, welche bis zum Stichtag noch keine Zusage erhalten hatten, ist zur Zeit nicht transparent und belastbar kommunizierbar. Informationen sind z.B. über die [FAQ des AA](#) zu erhalten.

Auf die entsprechende Rechtsprechung soll hier allein zur Kenntnis hingewiesen werden, da es sich nicht um den Themenkreis des Familiennachzugs von und zu Flüchtlingen handelt.

#### **Rechtsprechungsbeispiele**

##### ***Ortskräfte sowie Familie einschließlich volljähriger Söhne<sup>15</sup>***

Das VG Berlin verpflichtete die Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Aufnahmezusagen des BMI erstmalig am 25. August 2021 in einem Eilverfahren, der antragstellenden Ortskraft sowie ihrer Familie einschließlich volljähriger Söhne Visa zu erteilen. Das durch § 22 AufenthG eröffnete Ermessen sei nach Überzeugung der Kammer durch eine Selbstbindung der Verwaltung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG zu Gunsten der Antragstellenden auf Null reduziert.

<sup>14</sup> Vorabprüfung durch Referat 508-9 des Auswärtigen Amtes

<sup>15</sup> VG Berlin, B.v. 25.08.2021 (VG 10 L 285/21 V) und OVG BB, B.v. 03.11.2021 (OVG 6 S 28/21)

Diese Entscheidung wurde auf die Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland hin in der nächsten Instanz vom OVG BB aufgehoben und erlangte somit keine Rechtskraft.

Zum Teil hatte sich das Verfahren erledigt. Zur Einbeziehung der volljährigen Söhne der Ortskraft führte das OVG BB aus: Die Aufnahmezusage des BMI erstreckte sich außer auf die Ortskraft selbst auf die sog. Kernfamilie, das seien der Ehepartner sowie eigene minderjährige, ledige Kinder.

Eine generelle bedingungslose Ausweitung der Anwendung des Ortskräfteverfahrens auf volljährige Kinder sei durch einen entsprechenden Beschluss des BMI nicht erfolgt. Ein Verweis auf Äußerungen in den Medien sei nicht ausreichend. Im Einzelfall könnten volljährige, ledige und noch im Haushalt der Eltern lebende Kinder, die anderenfalls allein und ohne Unterstützung vor Ort in Afghanistan zurückbleiben würden und deren Wohl und Wehe von der Ortskraft abhängen, nur bei entsprechenden Angaben in die begünstigende Praxis des OKV einbezogen werden.

### ***Antragsteller aus afghanischer Armee, Mitarbeit bei örtlichem Radiosender bzw. der Botschaft der USA in Kabul mit Verwandten in Deutschland*<sup>16</sup>**

Die in § 22 Satz 2 AufenthG enthaltene Befugnis der Bundesrepublik Deutschland zum Erlass einer Aufnahmeerklärung stelle ausschließlich auf die Wahrung politischer Interessen ab.

Diese autonome Entscheidung des BMI oder der vom BMI bestimmten Stelle könne grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen werden. § 22 Satz 2 AufenthG diene nicht in erster Linie den Interessen der Betroffenen, sondern der Wahrung des außenpolitischen Handlungsspielraums der Bundesrepublik. Entsprechend verfüge das Bundesministerium bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der „politischen Interessen“ über einen breiten Beurteilungsspielraum. Eine Akzentsetzung im menschenrechtlichen Sinne könne zwar auch für sich genommen im politischen Interesse der Bundesrepublik liegen. Aus der humanitären Dringlichkeit eines Einzelfalls folge aber nicht automatisch ein politisches Aufnahmeinteresse.

### ***Aufnahmezusage für besonders Gefährdete – Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen – Keine Vertrauenstatbestand*<sup>17</sup>**

Für die Frage, ob sich Betroffene auf eine Aufnahmeerklärung des BMI gem. § 22 Satz 2 AufenthG für besonders gefährdete Menschen in Afghanistan berufen können, komme es nicht auf öffentlichen Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland an. Es sei vielmehr auf die maßgebliche Aufnahmepraxis der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der (letzten) gerichtlichen Entscheidung abzustellen.

Auch sei es unerheblich, wie vielen besonders gefährdeten Personen die Bundesrepublik Deutschland Einreise- oder Transitvisa tatsächlich erteilt habe, da es ihr jederzeit freistehe, die entsprechende Aufnahme weiterer Betroffener für die Zukunft zu beenden. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem nicht näher konkretisierten Vortrag, das Evakuierungsprogramm für besonders gefährdete Menschen aus Afghanistan werde immer noch weitergeführt.

Eine Berufung auf die Schaffung eines Vertrauenstatbestands und willkürfreie Entscheidung scheide insofern aus. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz scheide ebenfalls aus. Es sei nicht konkret dargelegt, dass Menschen mit gleichen Gefährdungsmerkmalen

<sup>16</sup> VG Berlin, B.v. 01.12.2021 (VG 32 L 198/21) und OVG BB, B.v. 03.02.2022 (OVG 6 S 56/21)

<sup>17</sup> VG Berlin, B.v. 29.09.2021 (VG 26 L 223/21 V) und OVG BB, B.v. 22.11.21 (OVG 6 S 34/21 / OVG 6 M 75/21)

wie die Antragstellenden zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nach wie vor aufgenommen würden und die Antragstellenden willkürlich von dieser Aufnahmepraxis ausgeschlossen worden seien.

**Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an [suchdienst@drk.de](mailto:suchdienst@drk.de).**

**Sie finden die Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen auch auf der [Webseite des DRK-Suchdienstes](#).**